



ALPIN MEDITERRAN

DAS BESTE AUS ZWEI WELTEN

ETHIK- UND VERHALTENSKODEX



Pan Tiefkühlprodukte GmbH
Benjamin-Franklin-Strasse 1/a
I-39055 Leifers (BZ)



1. Grundprinzipien	3
2. Personalpolitik und Arbeitsambiente	5
3. Beziehungen zu Dritten	6
4. Corporate Governance und „Die interne Kontrolle“	9
5. Sicherheits- und Umweltschutz	10
6. Vertrauliche und diskrete Behandlung von Informationen	12
7. Schutz und Umgang mit Betriebseigentum	13
8. Disziplinarverfahren und -maßnahmen	14
9. Berichterstattung über Verstöße oder Informationsanfragen	15





1. Grundprinzipien



1.1 Präambel

Die Gesellschaft Pan Tiefkühlprodukte GmbH (im Folgenden auch Pan oder die Gesellschaft) ist in der Herstellung, im Vertrieb und im Handel mit Tiefkühlprodukten tätig. Pan wird als gut strukturiertes und diversifiziertes Unternehmen wahrgenommen, indem die Gesellschaft ihre Tätigkeit in einem ausgeprägten institutionellen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen, nationalen und internationalen kulturellen Umfeld ausübt und sich ständig weiterentwickelt.

Um diese vielschichtigen Aufgaben in Angriff nehmen zu können, hält es die Gesellschaft für besonders wichtig, die Werte, an denen sie sich orientiert und die befolgt werden sollen, genau zu definieren.

Aus diesem Grund wurde als Teil eines ausführlicheren Modells für die Organisation, die Leitung und die Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Legislativdekrets 231/01 und den nachträglichen Änderungen (im Folgenden das Dekret) der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex ausgearbeitet. Dessen Befolgung kommt eine wesentliche Bedeutung zu, und zwar einerseits für die gute Funktionsweise des Unternehmens und dessen Zuverlässigkeit und andererseits für das eigene Ansehen, Image und Know-how, alles Elemente, die gemeinsam die Grundlage für den Erfolg des Unternehmens bilden.

Der Kodex umfasst somit eine Reihe von Werten und Richtlinien, welche von all denjenigen respektiert werden müssen, die in Kontakt mit Pan treten, beziehungsweise als rechtmäßige Vertreter der Interessen von Pan fungieren (Stakeholder).

Alle durchgeführten Tätigkeiten und Verhaltensweisen seitens der Empfänger der Gesellschaft (genauer definiert unter Punkt 1.2) müssen an die geltenden Normen und die internen Prozeduren angepasst sein. Die im Kodex enthaltenen Prinzipien verpflichten zu Sorgfalt, Fairness und korrektem Verhalten während der Arbeit und klären das Verhalten, welches die Empfänger gegenüber der Gesellschaft annehmen müssen.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Kodex kann eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Arbeitsverhältnisses oder ein Disziplinarverfahren, mit allen Konsequenzen, die dafür vom Gesetz vorgesehen sind, sowie eine daraus ergebende Schadensersatzzahlung mit sich bringen.

1.2 Empfänger

Der Kodex ist für alle Verwaltungsratsmitglieder, den Aufsichtsrat, die Rechnungsprüfer, das Management, die Beschäftigten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (darunter Berater, Beauftragte, Geschäftsführer, Partner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bindend, in der Folge zusammenfassend die Empfänger genannt.

Jeder, der in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft tritt, wird vom Bestehen des Kodex in Kenntnis gesetzt.

Die Beachtung der Bestimmungen des Kodex muss vom Empfänger als grundlegender Teil seiner vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden.



1.3 Die Pflichten und Verpflichtungen der Empfänger

Jeder Empfänger ist dazu verpflichtet den Kodex zu kennen, sich aktiv an seiner Umsetzung und Verbreitung zu beteiligen und eventuelle Mängel und/oder Verstöße zu melden. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Empfänger mittels angemessener Informations- und Schulungsmaßnahmen vom Kodex Kenntnis nehmen.

Zu diesem Zweck ergreift Pan jegliche angemessene Initiativen, um Folgendes zu garantieren:

- die Bereitstellung sämtlicher Instrumente zur Wissensvermittlung und Erklärung der Auslegung und Umsetzung der Normen des Kodex;
- die Anpassung des Kodex an die Entwicklung der Werte und der Bezugsnormen;
- die Abhaltung von ordnungsgemäßen periodischen sowie spezifischen Kontrollen, die aufgrund der Kenntnis von einer Verletzung der Normen des Kodex durchgeführt werden können;
- die Bewertung der Tatsachen und im Falle einer festgestellten Verletzung, die Durchführung angemessener Maßnahmen;

Mit Blick auf eine korrekte Befolgung des Kodex kann sich jeder Empfänger an den Vorgesetzten und/oder direkt an das Aufsichtsorgan wenden, welches gemäß dem Dekret von Pan eingerichtet wurde.

1.4 Die Verpflichtungen der Verwaltungsratsmitglieder und des Management

Ihre Aufgabe besteht darin:

- die Beschäftigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern den Kodex zu befolgen und sie dazu anzuhalten Probleme bezüglich der Anwendungen seiner Normen aufzuzeigen;
- die Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle, die für das Erreichen der Ziele des Unternehmens handeln, entsprechend ihrer Zuständigkeit sorgfältig auszuwählen und dabei aufzupassen, dass nur zuverlässige Personen, die den Kodex beachten, einen Auftrag erhalten;
- rechtzeitig eigene Beobachtungen und Auskünfte, welche direkt oder indirekt oder von außen erlangt wurden, bezüglich einer Missachtung des Kodex dem Verwaltungsrat und/oder dem Aufsichtsorgan mitzuteilen;
- Reaktionen jeglicher Art zu verhindern, die sich gegen denjenigen richten, der im guten Glauben über mögliche Verletzungen des Kodex oder der Bezugsnormen informiert hat oder der Pan im guten Glauben bei der Überprüfung solcher Verletzungen geholfen hat.

1.5 Die Verpflichtungen der Beschäftigten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Besonderen haben die Beschäftigten die Pflicht:

- Verhaltensweisen zu unterlassen, die nicht dem Kodex entsprechen;
- bei der Überprüfung möglicher Verletzungen des Kodex die Bereitschaft zur Mitarbeit zu zeigen;
- sich wegen Klärungen bezüglich der Anwendungsmodalitäten des Kodex an den Vorgesetzten und/oder direkt an das Aufsichtsorgan zu wenden, mit den Modalitäten des nachstehenden Punktes 9;



2. Personalpolitik und Arbeitsambiente



1.6 Die Pflichten gegenüber Dritten

Die Verwaltungsratsmitglieder, das Management und die Beschäftigten müssen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, im Kontakt mit Dritten, die geschäftliche Beziehungen zu Pan unterhalten:

- diese angemessen über die nach dem Kodex vorgesehenen Verpflichtungen und Pflichten informieren;
- die Einhaltung der Bestimmungen verlangen, welche sich direkt auf die Tätigkeit der Dritten beziehen;
- angemessene Initiativen zu ergreifen, falls Dritte die Pflicht, sich nach dem Kodex zu richten, nicht oder nicht korrekt erfüllen.

2. Personalpolitik und Arbeitsambiente

2.1 Das Personal

Pan bietet dem ganzen Management, den Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Chancen bei der Arbeit und der beruflichen Weiterentwicklung, um sicherzustellen, dass jedem ohne Diskriminierungen eine gerechte Behandlung zukommt, die sich auf Leistungskriterien stützt.

Pan sorgt für Folgendes:

- leistungs-, fähigkeits- und streng berufsbezogene Kriterien für jegliche Entscheidung anzuwenden, die alle Beschäftigten betreffen;
- alle, ohne Unterschiede zu machen, auszuwählen, einzustellen, auszubilden, zu bezahlen und zu verwalten;
- ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem persönliche Eigenschaften keinen Anlass für Diskriminierungen bieten können.
- keine Kinder zu beschäftigen und Kinderarbeit bei seinen Vorlieferanten nicht zu dulden. Richtlinie dafür ist die Convention der International Labour Organisation (ILO).
- den Schutz von minderjährigen Arbeitnehmern unter 18 Jahren zu garantieren und dies von seinen Vorlieferanten einzufordern.
- keine Zwangs-, Häftlings- oder Fronarbeit einzusetzen.
- sämtliche Gesetze und Regelungen in Bezug auf Arbeitsverträge, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Versicherung der Mitarbeiter anzuwenden.

2.2 Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz

Pan verlangt, dass die internen und externen Arbeitsbeziehungen von einer größtmöglichen Korrektheit geprägt sind und dass Belästigungen, wie zum Beispiel der Schaffung eines einschüchternden oder feindlichen Arbeitsumfeldes oder eines Arbeitsumfeldes, welches Einzelne oder Arbeitsgruppen ausgrenzt, der Behinderung von Arbeitsperspektiven Einzelner, der Abhängigmachung von sexuellen Gefälligkeiten, von Tätigkeiten und Verhalten, welche für das Arbeitsleben



des/der Belästigten von Bedeutung sind und jeglichem, auch verbalen, unerwünschten Handeln oder Verhalten sexueller Art, das die Würde und die Freiheit der belästigten Person angreift oder dazu in der Lage ist, ein einschüchterndes Klima ihr gegenüber zu schaffen, kein Raum geboten wird.

2.3 Missbrauch von Alkohol und Rauschmitteln, Rauchverbot

Die Gesellschaft verbietet den Konsum von Alkohol und Rauschmittel und fordert ein Rauchverbot um ein auf gegenseitigem Respekt beruhendes Arbeitsklima aufrechtzuerhalten.

Am Arbeitsplatz unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Substanzen zu stehen, wird als fahrlässige Aufsichtnahme eines Risikos betrachtet.

3. Beziehungen zu Dritten

3.1 Beziehungen zu den Empfängern

Die Gesellschaft richtet sich in ihrer Unternehmensführung und -Beziehung nach den Prinzipien der Legalität, Fairness, Ehrlichkeit, Transparenz, Effizienz und Marktoffenheit.

Jede Art von Geschäftstransaktion muss registriert, genehmigt, überprüfbar, gerechtfertigt, schlüssig und angemessen sein.

Die Empfänger, deren Tätigkeiten in irgendeiner Weise mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, müssen sich korrekt im Interesse der Gesellschaft und in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung verhalten, unabhängig von der Marktwettbewerbsfähigkeit und von der Wichtigkeit des zu behandelnden Geschäftes. Es ist verboten den leitenden Angestellten, Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes oder ihren Verwandten italienischer oder ausländischer Nation Geld oder Geschenke anzubieten, außer es handelt sich dabei um Geschenke von geringem Wert. Bestechungen, rechtswidrige Gefälligkeiten, unerlaubtes Verhalten, direkte oder über Dritte ausgerichtete Geldforderungen oder Forderungen, die auf den persönlichen Vorteil oder auf die persönliche Karriere oder die Karriere anderer bezogen sind, werden strengstens untersagt und können, um das Arbeitsverhältnis zu erhalten, zu einer Nichterfüllung der Arbeitsverpflichtungen oder zu einem Disziplinarvergehen führen, mit, wo zutreffend, jeglichen vom Gesetz und vom Kollektivvertrag vorgesehenen Konsequenzen. Zudem kann sich daraus eine Schadensersatzpflicht ergeben.

3.2 Beziehungen zu den Kunden

Die Erfüllung der Kundenbedürfnisse ist die Grundlage der Mission des Unternehmens.

Pan strebt seinen geschäftlichen Erfolg auf dem Markt an, indem die Gesellschaft qualitative Produkte und Dienstleistungen anbietet, die den geltenden Vorschriften und dem Schutz des Marktes und der Kunden unterliegen.



3. Beziehungen zu Dritten



Die Kommunikation über die Anforderungen an die angebotenen Produkte ist, unter ständiger Wahrung der Authentizität, transparent und vollständig. Das Unternehmen unternimmt alle Anstrengungen, um das Risiko des Kaufs von gefälschten oder verfälschten Rohwaren zu minimieren.

Zu diesem Zweck sind das Management und die Beschäftigten von Pan dazu verpflichtet, alle internen Regeln und Verfahren zur Verwaltung der Kundenbeziehungen gewissenhaft zu beachten.

3.3 Beziehungen zu den Lieferanten

Die Gesellschaft muss seitens der Lieferanten eine spezifische Anerkennung bezüglich der im vorliegenden Kodex enthaltenen Prinzipien erhalten. Pan erkennt wie wichtig es ist die Lieferanten sorgfältig auszuwählen und zu kontrollieren um qualitative, sichere und wettbewerbsfähige Produkte anbieten zu können. Wo begründete Zweifel am ethischen Verhalten und an der Einhaltung der genannten Grundsätze seitens eines Lieferanten auftreten, wird Pan unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Empfänger sind, im Rahmen ihrer Kompetenzen, bei der Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen zu Folgendem verpflichtet:

- Alle internen Regeln und Verfahren bei der Auswahl und der Verwaltung der Lieferanten gewissenhaft zu beachten;
- Die Entscheidungen aufgrund von geschäftlichen Bedürfnissen zu fällen um die bestmöglichen Bedingungen in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Produktkosten und/oder der Dienstleistungen zu erhalten;
- Die maximale Zusammenarbeit seitens der Lieferanten zu erzielen um stets die Erfüllung der Bedürfnisse von Pan und seinen Kunden und Verbrauchern zu sichern;
- Dem direkten Vorgesetzten und/oder dem Aufsichtsorgan, mit den Modalitäten und an die Adresse des nachstehenden Punktes 9 jegliches Benehmen seitens der Lieferanten, das nicht mit den Grundsätzen des Kodex vereinbar ist, zu melden.

3.4 Beziehungen zu den Behörden und den öffentlichen Institutionen

In den Beziehungen zu den Behörden und den öffentlichen inländischen und ausländischen Institutionen, zu ihren Beamten und Zuständigen, mit welchen Pan im Rahmen der eigenen Tätigkeiten in Kontakt tritt, müssen die Empfänger, welche Tätigkeiten ausüben, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Pan stehen, in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vorliegenden Kodex, des geltenden Rechts und in jedem Fall mit Fairness und Transparenz handeln.

Bestechungen, rechtswidrige Handlungen, geheime Absprachen oder Mahnungen, welche direkt und/oder indirekt über Dritte erfolgen und sich auf persönliche Vorteile oder auf die persönliche Karriere beziehen, vom Vorteil für Pan oder für andere sind, sind strengstens untersagt und können in Übereinstimmung sowohl mit dem Kodex, als auch mit dem Gesetz oder dem Kollektivvertrag bestraft werden.

Pan arbeitet auf direktem, transparentem und effektivem Wege mit den Behörden und den öffentlichen inländischen oder ausländischen Einrichtungen, mit ihren Beamten und Zuständigen, mit den Amtspersonen und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes zusammen.



3.5 Beziehungen zu den politischen Institutionen und den Gewerkschaften

Pan leistet keine direkten oder indirekten Beiträge in irgendeiner Form an Parteien, Bewegungen, Komitees und politische Organisationen und Gewerkschaften, an ihre Vertreter oder Kandidaten, außer sie sind von den geltenden Vorschriften zugelassen und respektieren den Grundsatz der Transparenz. In jedem Fall muss der Verwaltungsrat diese Art von Ausgaben im Voraus genehmigen und sie müssen angemessen dokumentiert werden.

3.6 Beziehungen zu den Medien, zu Marktforschungsunternehmen, Verbänden und anderen ähnlichen Einrichtungen

Die Gesellschaft verlangt die Verbreitung von vollständigen, wahrheitsgetreuen und transparenten Informationen. Die Beziehungen zu den Medien, den Marktforschungsunternehmen, den Verbänden und anderen ähnlichen Einrichtungen sind ausschließlich den Funktionen und der Verantwortlichen der Firma vorenthalten, welche damit im Rahmen von spezifischen Vollmachten beauftragt wurden.

3.7 Finanzierungen von Pan an Dritte

Bei Beitragszahlungen oder jeglicher anderer Art von Finanzierungen oder bei direkten oder indirekten Unterstützungen von Gesellschaften, Personen oder Verbänden, muss Pan genau auf den Zweck und auf die tatsächliche Nutzung dieser Beiträge achten um das Risiko zu vermeiden, in rechtswidrige Geschäfte einbezogen zu werden

3.8 Darlehen oder Zuschüsse, die von Pan beantragt werden

Falls Pan die Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln, steuerrechtlichen Behandlungen oder begünstigten Bedingungen oder anderen Formen von Vergünstigungen, welche spezifische Anforderungen benötigen, beantragt, besteht die ausdrückliche Verpflichtung wahrheitsgemäß, korrekt, transparent und in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen vorzugehen.

Im Falle der Zuerkennung der Begünstigung, besteht ebenso die ausdrückliche Pflicht die Auszahlung nur für den genehmigten Zweck zu verwenden und es sofort auf formalem Wege der Einrichtung, die als Kreditgeber fungiert, zu melden, für den Fall, dass sich eine wesentliche Bedingung für die Auszahlung des Fördermittels/Beitrages nicht erfüllt.

3.9 Beziehungen zum Wettbewerb

Pan weist darauf hin, dass sich die Gesellschaft bei der Führung von Geschäftsbeziehungen an die Grundsätze der Ehrlichkeit, Legalität, Fairness, Transparenz, Effizienz und des Respekts für den Markt und den Wettbewerb hält.



Pan strebt insbesondere seinen geschäftlichen Erfolg auf dem Markt an, indem die Gesellschaft innovative und wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen anbietet, die den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zum Schutz des fairen Wettbewerbes unterliegen.

Insbesondere, im Rahmen der bestehenden nationalen Gesetzgebung in Bezug auf den Wettbewerb, müssen die Tätigkeiten von Pan und das Verhalten der Empfänger, welche Tätigkeiten ausüben, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Pan stehen, die komplette Autonomie und Unabhängigkeit, bezüglich des Verhaltens der Konkurrenten von Pan in den jeweiligen Märkten bewahren

4. Corporate Governance und „Die interne Kontrolle“

4.1 Corporate Governance

Innerhalb der Firmenverwaltung müssen alle Empfänger, im Interesse der Gesellschaft, die generellen Grundsätze der Corporate Governance beachten, welche im Einklang mit den Gesetzen und dem Kodex stehen.

Die Teilhaber:

Die Gesellschaft wacht darüber, dass die Teilhaber sich nicht den Interessen der Gesellschaft durch Verhaltensweisen, die konträr zu den Interessen und dem Ziel derselben stehen, querstellen. Die Gesellschaft schließt alle Teilhaber in den Entscheidungsprozess mit ein und respektiert dabei auch die Interessen der Teilhaber, die sich in der Minderheit befinden. Die Gesellschaft garantiert eine umfassende und rechtzeitige Informationsweitergabe von Firmendaten.

Der Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat arbeitet autonom und professionell gegenüber der Gesellschaft, den Teilhabern und Dritten. Der Verwaltungsrat hat auch die Aufgabe, das vorliegende Organisationsmodell und den Kodex allen Beschäftigten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allen, die für die Erreichung der Ziele der Gesellschaft arbeiten, nahezulegen.

4.2. Transparenz in der Buchhaltung

Der Grundsatz der Transparenz in der Buchführung betrifft nicht nur die Arbeit des Managements und der Beschäftigten in der Verwaltung, sondern gilt für jedes Mitglied des Managements und für alle Beschäftigten, unabhängig davon, in welchem Bereich diese tätig sind.

Die Transparenz in der Buchhaltung basiert auf den Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit der Information und in der korrekten Führung der Buchhaltungsunterlagen. Das Management und die Beschäftigten werden deshalb zur Zusammenarbeit angehalten, um die Geschäftstransaktionen ordnungsgemäß und rechtzeitig in der Buchhaltung abzubilden.



Jedes durchgeführtes Geschäft wird in den Akten durch angemessene Dokumentation in den Unterlagen festgehalten um Folgendes zu ermöglichen:

- Eine ordnungsgemäße Buchführung;
- Die Identifizierung der verschiedenen Stufen der Verantwortung;
- Eine genaue Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge um die Wahrscheinlichkeit von Interpretationsfehlern zu vermindern.

Die Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder des Managements und die Beschäftigten, die von Unterlassungen, Fälschungen und Nachlässigkeiten in der Buchhaltung oder in den Buchhaltungsunterlagen erfahren, sind dazu angehalten dies unverzüglich ihrem direkten Vorgesetzten (falls vorhanden) und/oder dem Aufsichtsorgan, mit den Modalitäten und an die Adressen des nachstehenden Punktes 9, zu melden.

4.3 „Interne Kontrolle“

Unter „Interne Kontrolle“ fallen alle Aktivitäten zur Verwaltung, Leitung und Kontrolle aller Betriebstätigkeiten zum Schutz der betriebsinternen Prozeduren und Regeln. So wird eine klare und wahrheitsgetreue Darstellung der Betriebsinformationen, im Speziellen bezüglich der Vermögens- und Finanzsituation, garantiert.

Die Gesellschaft fördert den Dialog zwischen allen Ebenen des Betriebes mit dem Ziel, das System der „Internen Kontrolle“ zu verbreiten und alle daran teilnehmen zu lassen. Die Verwaltungsratsmitglieder, das Management und die Beschäftigten müssen sich am System der internen betrieblichen Kontrolle beteiligen.

Dem Rechnungsprüfer wird der freie Zugang auf alle betrieblichen Informationen und auf alle Buchhaltungsdaten garantiert, um seine Aufgabe wahrnehmen zu können.

4.4 Vorbeugung von Geldwäsche

Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, das Management und die Beschäftigten dürfen in keinem Fall in Situationen einbezogen werden, in denen Geld gewaschen wird, das aus gesetzeswidrigem oder betrügerischem Verhalten stammt.

In diesem Zusammenhang bemüht sich die Gesellschaft die nationale und internationale Gesetzgebung in Bezug auf die Vorbeugung von Geldwäsche zu beachten.

5. Sicherheits - und Umweltschutz

Die Gesellschaft bemüht sich ein Arbeitsumfeld zu erhalten, welches die Gesundheit und die Sicherheit des eigenen Personals garantiert, indem sie die Sicherheitskultur durch Präventionsarbeit direkt am Arbeitsplatz festigt. Pan fördert ein verantwortungsvolles Handeln seitens aller Empfänger und respektiert dabei die geltenden Gesetze bezüglich der Prävention von Unfällen am Arbeitsplatz, arbeitsbedingten Krankheiten und der Sicherheit am Arbeitsplatz.



5.1 Gesundheit und Sicherheit

Pan bietet ein Arbeitsumfeld, das die Gesundheit und Sicherheit des eigenen Personals schützt und sieht diese Pflicht als Investition und als Wachstumsfaktor und Faktor mit Zusatzwert für die Gesellschaft an.

Besonders, in der Anwendung der Richtlinien bezüglich des Sicherheits- und Umweltschutzes (D.Lgs 81/2008) am Arbeitsplatz, veranlasst die Gesellschaft:

- das Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement am Arbeitsplatz (OHSMS - Occupational Health and Safety Management System) zu implementieren mit dem Ziel die Risiken für das Personal in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen systematisch zu reduzieren;
- die vom OHSMS vorgesehenen Maßnahmen zum Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz zu verwalten, als innere Modalitäten für die Organisation und die Arbeitsplanung;
- eine gewissenhafte Aktualisierung und Bewahrung des OHSMS mit der Hilfe und der Unterstützung von qualifizierten und entsprechenden Quellen mit Fachkenntnis, Erfahrung und Können sicherzustellen;

5.2 Pflichten der Empfänger bezüglich Gesundheit und Sicherheit

Jeder Empfänger ist aufgrund seiner Funktion dazu angehalten, innerhalb der Gesellschaft am Festigungsprozess des OHSMS teilzunehmen indem er:

- die von Pan gegebenen Anordnungen und Anleitungen zum kollektiven und individuellen Schutz achtet;
- die Maschinen, Verkehrsmittel und andere Arbeitsausrüstung, sowie auch die Sicherheitseinrichtungen korrekt benützt und eventuelle Mängel an den Fahrzeugen und der Ausrüstung meldet;
- sich den vom geltenden Gesetz vorgesehenen Arzt- und Sanitätskontrollen unterzieht.

5.3 Umweltschutz

Pan erkennt den Umweltschutz als primären Faktor in der Führung der täglichen Aktivitäten und bis hin zu strategischen Entscheidungen an. Pan verpflichtet sich alle Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Schutz der Umwelt einzuhalten. Das „Energiesparen“, das „Abfallmanagement“, die korrekte Wiederverwendung von recycelbaren Produkten, das Achten auf die Abflüsse und den Gasausstoß sowie der umsichtige und korrekte Umgang mit Chemikalien und Schadstoffen sind Gegenstand der Information und Schulung, auch für den profitablen Einsatz von den von Pan für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Von den Empfängern und von allen, die mit der Gesellschaft in Kontakt treten, wird eine aktive Zusammenarbeit für das Umweltmanagement und für eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes verlangt, im Einverständnis mit der Gesellschaftspolitik.



6. Vertrauliche und diskrete Behandlung von Informationen



6. Vertrauliche und diskrete Behandlung von Informationen

Die Aktivitäten von Pan erfordern den Erwerb, die Aufbewahrung, die Behandlung, die Mitteilung und die Verbreitung von Nachrichten, Informationen, Unterlagen und anderen Daten, die die Verhandlungen, die Finanz- und Handelstransaktionen, das Know-How (Verträge, Urkunden, Berichte, Aufzeichnungen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software) usw. betreffen.

Pan verpflichtet sich alle Informationen, die bei der Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit verwendet werden, korrekt anzuwenden und ordnungsgemäß zu behandeln.

6.1 Umgang mit vertraulichen Informationen

Alle Nachrichten, Informationen und anderes Material, welches die Unternehmensorganisation, Verhandlungen, Finanz- und Handelstransaktionen, das Know-how (Verträge, Urkunden, Berichte, Aufzeichnungen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software) betreffen, die von einem Empfänger in Bezug auf die eigene Arbeitsaktivität zugunsten von Pan erhalten wurde, gehört streng zum Besitz von Pan.

Zu diesen Informationen gehören aktuelle und zukünftige Tätigkeiten, einschließlich noch nicht verbreiteter Auskünfte, Informationen und Ansagen, auch wenn diese demnächst veröffentlicht werden.

Es ist den Empfängern verboten die genannten Informationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden, und diese Informationen an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu nutzen und somit der Gesellschaft, den anderen Empfängern oder den Handelspartnern zu schaden.

6.2 Datenbanken und Privacy

Pan verpflichtet sich, Informationen über die Empfänger, Lieferanten, Geschäftspartner und Dritte, die sich intern oder durch Geschäftsbeziehungen angesammelt haben oder erworben worden sind, zu schützen und jeglichen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden.

Pan will sicherstellen, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten innerhalb des Betriebes in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften abläuft. Diese Verwendung muss rechtmäßig und korrekt durchgeführt werden. Die Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht den überschreitet, der für die Zwecke der Sammlung und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften benötigt wird.

Die Datenbanken von Pan können unter anderen vom Datenschutzgesetz geschützte persönliche Daten enthalten, die aufgrund von Geschäftsabkommen nicht außerhalb des Unternehmens bekannt werden dürfen und/oder Daten, die den Interessen des Unternehmens schaden könnten, wenn sie ungünstig oder zu früh verbreitet werden.

Jedes Mitglied des Managements, alle Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versichern die Einhaltung der verlangten Vertraulichkeit von sämtlichen Informationen, die sich aufgrund der eigenen Arbeitsfunktion erhalten haben.



6.3 Insiderinformationen

Jede Art von Information, welche von einem Empfänger in Bezug auf dessen Tätigkeit erhalten wurde, gehört der Gesellschaft Pan.

Zu diesen Informationen gehören aktuelle und zukünftige Tätigkeiten, einschließlich noch nicht verbreiteter Auskünfte, Informationen und Ansagen, auch wenn diese demnächst veröffentlicht werden.

Gemäß den Vorschriften ist ein Insider eine Person, die aufgrund einer Tätigkeit, eines Berufes oder durch ein Büro, Zugang zu Informationen über die Gesellschaft hat, was sich insbesondere durch die Teilnahme an Entscheidungen, Treffen, Präsentationen und informellen Gesprächen zeigt.

Aus diesem Grund ist es verboten, falls man im Zusammenhang mit den durchgeführten Tätigkeiten zu nicht öffentlichen Informationen kommt, diese für den eigenen Vorteil und jenen von Familienangehörigen, Bekannten und Dritten zu verwenden, auch nicht für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch externe Gesellschaften.

7. Schutz und Umgang mit Betriebseigentum

Der Schutz und die Erhaltung des Betriebseigentums, wie zum Beispiel Einrichtungsgegenstände, Ausstattung, Fahrzeuge, Maschinen, Computer, Telefongeräte (Festnetz - und Mobiltelefone) und der nicht materiellen Güter ist ein wesentlicher Wert für die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen.

Das Betriebseigentum darf vom Management oder von den Beschäftigten ausschließlich für das Abwickeln von geschäftlichen Tätigkeiten oder für Zwecke verwendet werden, die von den zuständigen Stellen genehmigt wurden.

7.1 Das betriebsinterne EDV-System, Internet und E-Mail

Bei der Nutzung der betrieblichen EDV-Systeme müssen die Empfänger die internen Regeln beachten und unbewusste und/oder nicht korrekte Verhaltensweisen vermeiden, welche Schäden an der Gesellschaft oder an anderen Empfänger verursachen können. Die Nutzung genannter Systeme erfolgt unter Beachtung der von den zuständigen betrieblichen Stellen gegebenen Anweisungen.

7.2 Benützung der beweglichen Datenträger des betriebsinternen Netzwerkes

Es ist dem Management, den Beschäftigten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten:

- Dateien zu downloaden, auch wenn es sich dabei um Inhalte von Datenträgern handelt und somit das Urheberrecht und den Patentschutz verletzen und/oder wenn deren Inhalt im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder zu den guten Sitten und/oder zum geltenden Recht steht.



- Software-Tools und/oder Hardware benutzen um den Inhalt von Nachrichten zu fälschen, zu verändern oder zu löschen.

Die Netzlaufwerke dienen ausschließlich dem professionellem Informationsaustausch und dürfen in keiner Weise für andere Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Dateien oder Anwendungen, welche aus systemtechnischer Sicht gefährlich erscheinen oder gegen den vorliegenden Kodex verstoßen, zu entfernen.

7.3 Gewerbliches Eigentum

Know-how und technisches Wissen, das von Mitgliedern des Managements und von den Beschäftigten entwickelt und verbreitet wurde sowie Lizenzen, Marken, Patente und andere ähnliche Rechte des gewerblichen Eigentums, bilden das zentrale und unabdingbare Eigentum des Unternehmens.

Der Schutz und die Erhaltung dieses Eigentums, sind für die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen ein grundlegender Wert.

8. Disziplinarverfahren und -maßnahmen

Jedliches Fördern von Handlungen oder Verhaltensweisen, die nicht den Vorschriften des Kodex entsprechen oder die Unterlassung von den hier vorgeschriebenen Handlungen oder Verhaltensweisen, kann eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Arbeitsverhältnisses, mit allen Konsequenzen, die dafür von den geltenden Normen und dem Kollektivvertrag vorgesehen sind, und außerdem eine sich daraus ergebende Schadensersatzzahlung an die Gesellschaft mit sich bringen. Die Disziplinarmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex seitens aller Empfänger, sind in den jeweiligen Verträgen, die die Arbeitsbedingungen festlegen, enthalten.





9. Berichterstattung über Verstöße oder Informationsanfragen



9. Berichterstattung über Verstöße oder Informationsanfragen

Alle Informationen bezüglich einer möglichen Verletzung der Grundsätze, die von diesem Kodex oder in dessen Sinne vorgesehen sind, müssen sofort dem Aufsichtsorgan unter folgender Adresse gemeldet werden:

Ing. Oronzo Marucci
Via Giambattista Unterveger, 52
I-38121 Trento
Tel.: +39 0461 433 447
cell.: +39 335 1272394

Thomas Pernstich
Unterbergstrasse 29/a
I-39055 Leifers (BZ)
Tel.: +39 0471 592934
cell.: +39 348 9293654

Des Aufsichtsorgan hat seinen Sitz in Leifers, B. Franklinstr. 1/a und kann wie folgt kontaktiert werden:

Email: organismo.vigilanza@pan.it

Telefonnummer: 0471 592900

Faxnummer : 0471 592999

Pan untersagt Reaktionen jeglicher Art, die sich gegen denjenigen richten, der im guten Glauben über mögliche Verletzungen des Kodex oder der Bezugsnormen informiert hat oder der Pan im guten Glauben bei der Überprüfung solcher Verletzungen geholfen hat. In jedem Fall wird die vertrauliche Behandlung der Identität garantiert, abgesehen von den rechtlichen Pflichten und vom Schutz der Rechte der Gesellschaft oder der fälschlicherweise oder aus bösem Willen beschuldigten Personen.

Jeder Empfänger ist dazu aufgefordert weitere Informationen oder Aufklärungen zu den Grundsätzen des vorliegenden Kodex vorzubringen.

Es ist das Recht eines jeden Empfängers den Umständen entsprechend Informationen zu verlangen oder mit einer direkten Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unter der oben angeführten Adresse fortzufahren.

Für besonders dringende Mitteilungen oder wenn einer der Empfänger des Modells beabsichtigt, vertraulich und anonym mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizieren, wurde ein Postfach am Verwaltungssitz der Gesellschaft im Treppenhaus angebracht, in dem die Mitteilungen eingeworfen werden können.